

Stellungnahme der BIO Deutschland

zum

**Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)**

veröffentlicht vom Bundesministerium der Finanzen am 22. Juli 2015

dem Ministerium der Finanzen übermittelt

Berlin, den 26. August 2015

BIO DEUTSCHLAND

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung	4
3. Würdigung des Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.7.2015	5
3.1. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).....	6
4. Weitere Maßnahmen zur Förderung von privaten Investitionen in innovative KMU	8

1. Zusammenfassung

Der Branchenverband der Biotechnologieunternehmen, die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland), befasst sich seit der Gründung 2004 mit der Finanzierung von Forschung und Entwicklung (FuE) für Innovationen. Als Branchenverband der Biotechnologie liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit im Bereich der Finanzierung von FuE innovativer Produkte in der roten und weißen Biotechnologie und damit in den Bereichen Gesundheitswirtschaft und Bioökonomie. Aufgrund der bestehenden hohen Anforderungen an die Produktentwicklung von Arzneimitteln besteht hier ein besonders hoher und langfristiger Bedarf an Investitionen.

Vermögende Privatpersonen und Familien, die jungen Spitzentechnologieunternehmen das wesentliche Startkapital und betriebswirtschaftliches Wissen zur Verfügung stellen, werden heute meist „Business Angels“ genannt. Oft ist es diese Investition, die überhaupt erst weitere Schritte wie die Förderung durch zum Beispiel High Tech-Gründerfonds (HTGF), Bayern Kapital und NRW Bank sowie das Einwerben weiteren Eigenkapitals ermöglicht. Die *Business Angels* halten in der Regel nach einigen Finanzierungsrunden weniger als zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals des geförderten Unternehmens und werden damit zu den so genannten Streubesitzbeteiligungen gezählt.

Auch bei größeren Investitionen von Eigenkapital in innovative Unternehmen kann es durch Syndizierung zu Streubesitzbeteiligung der einzelnen Investoren kommen, wenn – wie es zum Beispiel bei Unternehmen der medizinischen Biotechnologie vorkommt – mehrere Investoren gemeinsam eine Finanzierungsrunde von 50 bis 100 Mio. Euro vornehmen, der einzelne aber am Ende nicht mehr als zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals des so finanzierten Unternehmens hält.

Das Bundesministerium der Finanzen stellte am 22. Juli 2015 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vor. Im Ergebnis wurde die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften vorgeschlagen.

BIO Deutschland würdigt den Entwurf und setzt sich dafür ein, dass

- auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen keine Steuern erhoben werden und
- Steuervergünstigungen für Veräußerungsgewinne aus VC-Beteiligungen mit dem INVEST – Zuschuss für Wagniskapital kumuliert werden können.

Darüber hinaus fordert BIO Deutschland, dass

- der *Cashflow* der Unternehmen durch die Einführung von Steuergutschriften verbessert wird,
- der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital auf alle Investoren und Kapitalgeber, die in innovative Unternehmen investieren, erweitert wird,
- die Investitionen in junge, innovative Unternehmen bezogen auf Gewinne von Werterhöhungen bzw. Kurssteigerungen steuerfrei gestellt werden, wie dies bei unwesentlichen Beteiligungen mit einer Haltedauer von mehr als einem Jahr bis 2008 der Fall war und
- ein Innovationsfonds in Deutschland eingeführt wird, der sowohl eine Anrechnung eines Teils der Investitionen auf die Einkommensteuerschuld als auch eine Befreiung von der Besteuerung im Erfolgsfall vorsieht.

2. Einleitung

Fortschritt durch Forschung und Entwicklung, das ist unser Motor. Diese Kurzformel bringt auf den Punkt, was wir schon lange wissen: Nur durch konsequente Innovation bleibt die deutsche Wirtschaft stark und kann sich im internationalen Wettbewerb durchsetzen. Hierbei kommt Gründerinnen und Gründern von (Spitzen)Technologie-Unternehmen eine besondere Rolle zu. Durch ihre Geschäftsideen werden bestehende Märkte belebt und Innovation in die Breite einer Volkswirtschaft getragen.

Deutschland – als Land der Denker und Erfinder – liegt (noch) mit an der Spitze im globalen Innovationswettbewerb. Es gilt, diese Spitzenstellung zu sichern, um als Hochlohnland auch künftig mit hochwertigen, innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen einen attraktiven Technologiestandort darzustellen, der die Grundlage für Wachstum, Arbeitsplätze und Wohlstand bildet.

In Innovationen und deren Entwicklung muss zunächst investiert werden, ehe sie sich positiv auf die Wirtschaft auswirken können. Junge Unternehmen haben zum Teil „erhebliche Finanzierungsprobleme, da ihre Erfolgs- und Wachstumschancen schwerer zu beurteilen sind als bei etablierten Unternehmen.“¹

Vermögende Privatpersonen und Familien, die jungen Spitzentechnologieunternehmen das wesentliche Startkapital und betriebswirtschaftliches Wissen zur Verfügung stellen, werden heute meist „Business Angels“ genannt. Oft ist es diese Investition, die überhaupt erst weitere Schritte wie die Förderung durch zum Beispiel High Tech-Gründerfonds (HTGF), Bayern Kapital und NRW Bank sowie das Einwerben weiteren Eigenkapitals ermöglicht. Die *Business Angels* halten in der Regel weniger als zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals des geförderten Unternehmens und werden damit zu den so genannten Streubesitzbeteiligungen gezählt.

Auch bei größeren Investitionen von Eigenkapital in innovative Unternehmen kann es durch Syndizierung zu Streubesitzbeteiligung der einzelnen Investoren kommen, wenn – wie es zum Beispiel bei Unternehmen der medizinischen Biotechnologie vorkommt – mehrere Investoren gemeinsam eine Finanzierungsrunde von 50 bis 100 Mio. Euro vornehmen, der einzelne aber am Ende nicht mehr als zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals des so finanzierten Unternehmens hält.

Die für den Erhalt einer Gründungskultur in den Spitzentechnologien notwendigen Strukturen eines intakten Kapitalmarkts reichen vom innovationsaffinen *Business Angel* über professionelle Analysten und eine ausreichende Zahl an VC-Beteiligungsgesellschaften sowie über die geeignete Projektförderung bis hin zu großen, institutionellen Investoren und Fonds. Sie brechen zumindest in einzelnen Branchen (z.B. Biotech) oder bei bestimmten Marktwerten (sog. „*small*“ and „*mid caps*“) aufgrund des schlechten Kapitalmarktumfeldes in Deutschland zunehmend weg. Diese Entwicklung schadet Deutschland als Kapitalmarkt- und Innovationsstandort und sollte durch geeignete gesetzliche Änderungen aufgehalten oder gar umgekehrt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligungsinvestitionen sind in Deutschland dringend notwendig. Insofern ist eine Reform der gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sehr zu begrüßen.

¹ Dr. Georg Metzger, Albrecht Bauer research@kfw.de KFW 16. Juli 2015

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22. Juli 2015 einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) vorgelegt. Die vorliegende Stellungnahme soll den Entwurf würdigen und den zuständigen Ressorts Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Um Deutschland als Forschungsstandort insbesondere für Spitzentechnologien, wie die Biotechnologie, attraktiv zu gestalten, bedarf es weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen. Ein wichtiger Aspekt bei der Innovationsdiskussion ist die Bereitstellung von Eigenkapital für innovative Wachstumsunternehmen, die ihre Innovationen nicht aus eigenem Umsatz oder Fremdkapital, sondern nur über geworbenes Wachstumskapital bzw. *Venture Capital* (VC) finanzieren können. Hier bedarf es spezieller staatlicher Anreize für private Investoren, um eine Investition in innovative Unternehmen attraktiv zu gestalten und somit das Anlage suchende private Kapital in die entsprechenden Kanäle zu lenken. Das Geldvermögen der privaten Haushalte in Deutschland beträgt gut fünf Billionen Euro. Würde es gelingen, lediglich ein Prozent des Anlage suchenden Vermögens für private Investitionen zu gewinnen, wäre die Wachstumsfinanzierung junger und innovativer Unternehmen problemlos. BIO Deutschland hat am Ende dieses Papiers die Maßnahmen zusammengefasst, die hier wirkungsvoll sein könnten.

3. Würdigung des Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.7.2015

„Das Bundesministerium der Finanzen stellt den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vor. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, nach der eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung durchzuführen ist.“²

Das ist zu begrüßen. Insbesondere für die Zielsetzung, EU-rechtliche Risiken auszuräumen und schädliche Steuergestaltung zu begrenzen, besteht größtes Verständnis. Die „Zielsetzung einer Neukonzeption der Investmentbesteuerung [...], bei den auf private Anleger ausgerichteten Publikums-Investmentfonds ein einfaches, verständliches und gut administrierbares Besteuerungssystem zu schaffen“, darf jedoch nicht das ausgewiesene Ziel des Koalitionsvertrags von der Tagesordnung nehmen. Im Koalitionsvertrag steht nämlich: *„Wir wollen die Attraktivität von Beteiligungsinvestitionen insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen steigern. Dazu werden wir entsprechend der vorhandenen Mittel die Rahmenbedingungen für Investoren verbessern, die mit ihrem Geld junge, wachstumsstarke Unternehmen vor allem im High-Tech-Bereich unterstützen. Mit dem High-Tech Gründerfonds steht ein gutes Instrument für die Frühphasenfinanzierung zur Verfügung, das auskömmlich fortgesetzt werden soll. Wir wollen die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestalten und Deutschland als Fondsstandort attraktiv machen. Hierfür ist ein eigenständiges Regelwerk erforderlich.“*

2

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Investmentsteuer/2015-07-22-Diskussionsentwurf-Investmentsteuerreformgesetz%E2%80%93InvStRefG.html>

„Im Ergebnis wird im [jetzt vorliegenden] Diskussionsentwurf die Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie eine Steuerermäßigung für Veräußerungsgewinne im Bereich des Wagniskapitals vorgeschlagen.“³ In der Gesetzesbegründung kann nachgelesen werden, dass manche Regelungen „einen gewissen Ausgleich“ (S. 73) für ausgefallene andere Steuern schaffen sollen. Refinanzierungsansätze solcher Art haben schon bei der Unternehmensteuerreform 2008 dazu geführt, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu den Nettozahlern der Reform wurden. Von der Anpassung der Körperschaftssteuer können VC-finanzierte KMU nicht profitieren, weil sie i. d. R. nicht *Cash Flow* positiv sind, und die Einführung der Abgeltungssteuer Eigenkapital gegenüber Fremdkapital zusätzlich durch den Wegfall der Besteuerung von Kursgewinnen nach der Spekulationsfrist benachteiligt. Die Verschärfung der Mantelkaufregelung und die drohende Aberkennung der Verlustvorträge bringen junge innovative Unternehmen in die Situation, dass sie Steuern aus ihrer Substanz entrichten sollen.

Vor der Wiederholung von Fehlern dieser Art raten wir mit Blick auf Spitzentechnologie-Unternehmen, die Zukunft unserer Volkswirtschaft und auf den Koalitionsvertrag dringend ab.

Auch andere Argumente für den „Systemwechsel“⁴ wie zum Beispiel, dass damit das neue Investmentrecht der zunehmenden Mobilität der Bürger gerecht werde, könnten noch einmal hinterfragt werden⁵.

Bei der folgenden Bewertung des Diskussionsentwurfs gehen wir davon aus, dass eine Abschreckung von privaten Investoren nicht im Sinn der amtierenden Regierung ist und warnen davor, mit dem Missbrauch auch den Gebrauch von Investitionen in innovative Unternehmen auszumerzen.

3.1. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)

„In der Startup-Branche werden die Beteiligungen an den Startup-Unternehmen regelmäßig nicht direkt von dem Gesellschafter, sondern zumeist nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehalten. Über diese Beteiligungsstruktur kann ein Liquiditätsvorteil erzielt werden, da Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen durch eine Kapitalgesellschaft grds. effektiv zu 95% steuerbefreit sind. Nach den Plänen des Gesetzgebers (Diskussionsentwurf InvStRefG vom 22.07.2015) soll diese Steuerbefreiung ab dem 01.01.2018 nicht mehr gewährt werden, wenn die betreffende Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10% beträgt (sog. Streubesitzbeteiligung). Für den Bereich des Wagniskapitals (*Business Angels* und *Startups*) ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung vorgesehen. Diese dürfte sich allerdings wohl nur in den wenigsten Fällen spürbar auswirken.“⁶

³ ebd

⁴ P+P Pöllath + Partners, Frankfurt/Main, andreas.rodin@pplaw.com, peter.bujotzek@pplaw.com

⁵ „Deutschland bildet bezüglich dem prozentualen Anteil der Befragten, die dazu bereit sind, einen Job in einem anderen Land anzunehmen zusammen mit Dänemark, Großbritannien, Irland, Russland und USA das Schlusslicht.“ Aus <http://www.stepstone.de/Ueber-StepStone/presse/loader.cfm?csModule=security/getfile&pageid=34148>

⁶ Tim Dümichen und Lukas Kawka 2015 in <http://www.gruenderszene.de/allgemein/2-anlauf-das-neue-anti-angel-gesetz-kpmg>

Damit es nicht zur erheblichen steuerlichen Mehrbelastung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen kommt, empfehlen wir, die ursprüngliche Formulierung von § 8b KStG in Satz 1 zu erhalten:

Bezüge im Sinne des Absatzes 1 ~~und Gewinne im Sinne des Absatzes 2~~ sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

Da bei den Gründerinnen und Gründern die Anschaffungskosten häufig nur dem Nominalbetrag der Beteiligung entsprechen, wird sich die für den „Startup“-Bereich geplante Steuerermäßigung in der Regel nur geringfügig auswirken. Dies sollte auch für „Early Stage“-Investitionen von Business Angels gelten.

„Wenn, wie jeder Business Angel hofft, der Veräußerungsgewinn den Investitionsbetrag übersteigt, kann der Anteil des Steuervorteils extrem gering werden: Der Steuervorteil bleibt auf 30% des Investitionsbetrages begrenzt. Gewinnminderungen aus anderen Streubesitzanteilen reduzieren den Veräußerungsgewinn von 30% bis auf 0.[...].“⁷

Steuerermäßigungen müssen in Zukunft beantragt werden. Damit wird eine bürokratische Hürde aufgestellt, die die Entscheidung für Investitionen erschweren kann. Insofern sollte Absatz 1 im neu eingefügten § 26a KStG lauten (§ 26a Abs.1 KStG):

(1) Die tarifliche Körperschaftsteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, ermäßigt sich ~~auf Antrag des Steuerpflichtigen~~, soweit im zu versteuernden Einkommen Gewinne i. S. d. § 8b Absatz 2 i. V. m. § 8b Absatz 4 nach Anwendung von § 8b Absatz 4 Satz 8 aus der Veräußerung eines Anteils an einem gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen vom 22. Januar 2014 (2014/C 19/04) beihilfefähigen Unternehmen (beihilfefähiges Unternehmen) enthalten sind.

Zumal der Gesetzesentwurf folgendes vorsieht (§ 26a KStG letzter Satz): „Der Steuerpflichtige hat durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 erfüllt sind.“

Dem Steuerbürger werden wegen der neu eingeführten dreijährigen Mindesthaltefrist (§ 26a Abs. 3 Nr. 3 KStG) ohnehin langjährige Dokumentationsfristen und Bürokratie aufgebürdet.

Das neu eingeführte Kumulierungsverbot mit INVEST – Zuschuss für Wagniskapital führt alle Bestrebungen, ausreichende Anreize für private Investitionen in Forschung und Entwicklung zu schaffen, wieder ad absurdum. Der Abruf von INVEST-Mitteln blieb ohnehin zunächst deutlich hinter den Erwartungen zurück. Das Kumulierungsverbot ist in diesem Zusammenhang sicher nicht hilfreich.

Die Gesetzesbegründung (S. 95 des Entwurfs) gibt an, eine Doppelförderung durch steuerliche und außersteuerliche Maßnahmen vermeiden zu wollen. Da INVEST jedoch die Investition selbst und der vorgesehene § 26 a KStG den Veräußerungsgewinn betreffen, muss eine Doppelförderung nicht angenommen werden. Zudem liegt zwischen beiden Vorgängen aufgrund der vorgesehenen Mindesthal-

⁷ Roland Kirchhof 29. Juli 2015 in <http://www.business-angels.de/streubesitzbesteuerung-gegenrede-zum-diskussionsgesetzentwurf/>

tefrist von drei Jahren ohnehin ein längerer Zeitraum. Das zulässige Investitionsvolumen, das bei einem beihilfefähigen Unternehmen nach Nr. 149 der Leitlinien nicht überschritten werden darf – sollte im Gesetzestext angegeben werden.

Deshalb sollte der neue § 26a Abs. 3 Nr. 6 KStG wie folgt geändert werden:

~~6. der Erwerb der Anteile an dem beihilfefähigen Unternehmen nicht bereits gefördert oder bezuschusst wurde oder~~ die Gesamtinvestition für das beihilfefähige Unternehmen den in der Risikofinanzierungsbestimmung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 und ABl. Nr. L 283 vom 27. September 2014, S. 65) festgesetzten Höchstbetrag **von EUR 15 Mio.** nicht überschreitet.

4. Weitere Maßnahmen zur Förderung von privaten Investitionen in innovative KMU

Unter Berücksichtigung der Effektivität einer beträchtlichen Verbesserung der Kapitalinvestitionen, auch für disruptive, langfristige Innovationen mit hohem Innovationsvolumen und einem effizientem Einsatz der Mittel des Staates, sollten folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

Die **Steuergutschriften** (*Tax Credits*) verbessern den *Cashflow* auf Unternehmensebene und wirken auch bei heute bereits finanzierten Unternehmen. Gäbe es eine Möglichkeit den späteren Steuervorteil aus den Verlustvorträgen direkt auszuzahlen und somit keine Verlustvorträge entstehen zu lassen, wie es bei profitablen Unternehmen der Fall ist, wäre die Diskriminierung gegenüber der Großindustrie eliminiert und die Probleme mit § 8c KStG auch mitgelöst.

Anleger, die in den innovativen Mittelstand investieren, sollten von der seit 2009 in Deutschland auf Kapitaleinkünfte erhobenen **Abgeltungssteuer** von 25 % (§ 32d Abs. 1 S. 1 EStG) befreit werden.

Unter der Prämisse, dass ausschließlich die Veräußerungsgewinnbesteuerung für unwesentliche Beteiligungen vor Einführung der Abgeltungssteuer wieder hergestellt werden soll, könnte die Maßnahme durch eine Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG umgesetzt werden. Insoweit wären Veräußerungsgewinne dann nur noch unter den Voraussetzungen des § 23 EStG steuerbar. Verluste wären nicht abzugsfähig („Symmetriethese“ / Rechtsgedanke des § 3c Abs. 1 EStG).

Derzeit ist zumindest ein Abzug von Verlusten innerhalb des einen Teils bei der dualen Einkommenssteuer (sog. *Schedule*) möglich (§ 20 Abs. 6 EStG). Nach § 17 EStG ist ein Abzug ohne *Schedule* zu 60 % möglich (§ 3c Abs. 2 EStG unter Beachtung von § 17 Abs. 2 S. 6 EStG).

Die größte und nachhaltigste Auswirkung auf die Biotechnologie hat eine Verbesserung der Rendite-Risiko-Relation der Investoren, insbesondere durch die Reduzierung des sehr großen absoluten Risikos. Vor dem Hintergrund wäre eine einfache, wirkungsvolle und - soweit bisher ersichtlich - schnell und einfach umzusetzende Maßnahme, den **INVEST-Zuschuss für Wagniskapital für alle innovativen jungen Wachstumsunternehmen wie folgt** auszubauen:

- **Anwendbar:** unbegrenzt in Höhe der Einzelinvestition
- **Gültig:** für alle Investoren (inkl. institutionelle Investoren, Versicherungen etc., auch indirekt über VC-Fonds)
- **Zulage:** wie bisher in Höhe von 20 % oder sogar 30% des Investments
- **Begünstigter:** direkt zurück an den Investor ohne Steuerbelastung
- **Umfang:** zunächst aus den aktuellen Mitteln von 150 Mio. Euro

BIO DEUTSCHLAND

In einem weiteren Schritt sollte INVEST aufgestockt werden auf ein bis drei Mrd. Euro. Damit könnten Investitionen 5 bis zu 15 Mrd. Euro in junge, innovative Unternehmen generiert werden.

Dies lässt sich auch gezielt hinsichtlich der Einzelinvestitionen und der Gesamtwirkung steuern.

Eine analog ansetzende steuerliche Verankerung hätte den größten emotionalen Motivierungsgrad, ließe sich aber schwieriger regulieren als ein Fonds für den INVEST-Zuschuss.

Zusätzlich sollte ein **Deutscher Innovations-Fonds** (DIF) geschaffen werden, insbesondere um auch die positiven Portfolioeffekte eines Fonds aus Verbrauchersicht herauszustellen. Dabei sollte neben den noch konkret zu formulierenden Maßnahmen auf jeden Fall der *Exit*-Erlös zusätzlich steuerfrei gestellt werden.

Berlin, den 24. August 2015

Die Stellungnahme wurde von der Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ der BIO Deutschland erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“, BIO Deutschland e. V.:

Prof. Dr. Dirk Honold, Technische Hochschule Nürnberg, und **Oliver Schacht**, Vorstandsvorsitzender der Curetis AG, leiten die Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen 4 SC AG, Affimed N.V., AiCuris GmbH & Co.KG, Altona Diagnostic GmbH, AnalytiCon Discovey GmbH, Apogenix GmbH, Axolabs GmbH, Biofrontera AG, CMS Hasche-Sigle, Curetis AG, CureVac GmbH, Cytonet GmbH & Co. KG, Direvo Industrial Biotechnology GmbH, Evotec AG, EY, immatics biotechnologies GmbH, Kaye Scholer LLP, KPMG AG, MagForce AG, MediGene AG, Miltenyi Biotec GmbH, MorphoSys AG, Noxxon Pharma AG, Nuvo Research GmbH Osborne Clarke, Phenex Pharmaceuticals AG, PricewaterhouseCoopers AG, probiodrug AG, Rittershaus, Scil Technology GmbH, TVM Capital GmbH, Vasopharm GmbH, Weitnauer Rechtsanwälte, Willex AG u.a.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 300 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland. Fördermitglieder der BIO Deutschland und Branchenpartner sind **AbbVie, Avia, Bayer, Biotest, Boehringer Ingelheim, Celgene, Clariant, CMS Hasche Sigle, Deutsche Bank, Deutsche Börse, EBD Group, EY, Isenbruck, Bösl, Hörschler LLP, KPMG, Merck, Miltenyi Biotec, MorphoSys, PricewaterhouseCoopers, Qiagen, Roche Diagnostics, Sanofi Aventis Deutschland, Thermo Fisher Scientific, VWR International**

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org.

BIO Deutschland e. V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Tel.: 030-726251 30
Fax: 030-726251 38
E-Mail: info@biodeutschland.org
Web: www.biodeutschland.org